

**Satzung**  
für den Förderverein  
**„Förderverein der evangelischen Elias-Kita e.V.“**

**Förderverein der evangelischen Elias Kita e.V.**

**Satzung**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 11.05.2016**

## **Satzung**

für den Förderverein

### **„Förderverein der evangelischen Elias-Kita e.V.“**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der evangelischen Elias-Kita“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Vereinssitz ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kitajahr. Es beginnt am 01.08 und endet am 31.07.

#### **§ 1 Zweck des Vereins**

1. Der Verein fördert und unterstützt die persönliche Entwicklung, die Bildung und die evangelische Erziehung der Kinder der Elias-Kita innerhalb und außerhalb der Kita. Der Verein fördert in ideeller und materieller Form. Es können vom Verein Finanzmittel nur für solche Zwecke eingesetzt werden, die nicht ureigene Aufgaben des Kita-Trägers sind oder die über Finanzmittel des Kita-Trägers abgedeckt werden können.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Die Ideelle und materielle Unterstützung bei der Ausgestaltung der Einrichtung
  - b) Die Unterstützung von Kita-organisierten Veranstaltungen für Kinder, in der Kita tätige Mitarbeiter und Eltern
  - c) Die Förderung der Selbstdarstellung der Kindertagesstätte in der Gemeinde und der Öffentlichkeit
  - d) Finanzielle und organisatorische Abwicklung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen
3. Es ist Aufgabe von Vorstand & Kita-Leitung, einen Mittelverwendungs- und Aufgabenplan für das jeweils folgende Kitajahr auf der Jahresmitgliederversammlung vorzustellen.

#### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie können jedoch im Einzelfall nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage von Belegen, Ersatz von für den Verein geleisteten Auslagen verlangen.
4. Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) werden nicht an Mitglieder des Vereins gezahlt. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) eine Vergütung erhalten.

## **Satzung**

für den Förderverein

### **„Förderverein der evangelischen Elias-Kita e.V.“**

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.
2. Der Aufnahmeantrag ist formlos schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag, eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt, der vom Mitglied gegenüber dem Vorstand bis zu vier Wochen vor Ende des Kitajahres schriftlich erklärt werden kann;
  - b) durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit;
  - c) durch Streichung. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
  - d) durch Ausschluss. Begeht ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Satzung oder Ziele des Vereins oder schädigt sein Ansehen, kann der Gesamtvorstand auf Antrag seinen Ausschluss beschließen. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied des Vereins berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschlussbeschluss wird per Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefes mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
5. Die Mitglieder des Vereins haben Mitgliedsbeiträge in Form eines Jahresbeitrags zu zahlen. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag wird in der Beitragsordnung des Vereins festgehalten.
6. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages, Erstattung von geleisteten Beiträgen, Spenden oder sonstigen Aufwendungen.

## **Satzung**

für den Förderverein

### **„Förderverein der evangelischen Elias-Kita e.V.“**

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung.
  - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zehn Tage zuvor in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
  - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20% der Mitglieder schriftlich beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter aus ihrer Mitte.
  - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
  - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
  - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben und nicht übertragen werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch einen gesetzlichen Vertreter, der bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
  - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl des neuen Vorstandes
  - d) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
  - e) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und Beisitzer
  - f) die Festsetzung des Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
  - g) Beratung und Abstimmung des Vortrags zur Mittelverwendung und Aufgabenplanung des Vorstandes
  - h) die Entscheidung über eingereichte Anträge

## **Satzung**

für den Förderverein

### **„Förderverein der evangelischen Elias-Kita e.V.“**

- i) die Änderung der Satzung (Ausnahme § 8, Abs.3)
  - j) die Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

#### **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Vorsitzender
  - b) stellvertretender Vorsitzender
  - c) Schatzmeister
  - d) stellvertretender Schatzmeister
  - e) Schriftführer (optional)
  - f) Vertreter der Kitaleitung (optional)
  - g) Vertreter der Elternvertretung (optional)
  - h) Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können (optional)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jeder dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei er an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.
5. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Der Vorstand kann durch mehrere Beisitzer ergänzt werden, die vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.
7. Ein Vertreter des Kitapersonals sollte als ständiger Vertreter an allen Vorstandssitzungen sein. Im Fall einer Mitgliedschaft ist er auch stimmberechtigt.
8. Steht einer Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, geeignete Änderungen eigenständig durchzuführen.

## Satzung

für den Förderverein

„Förderverein der evangelischen Elias-Kita e.V.“

### § 7 Kassenprüfer

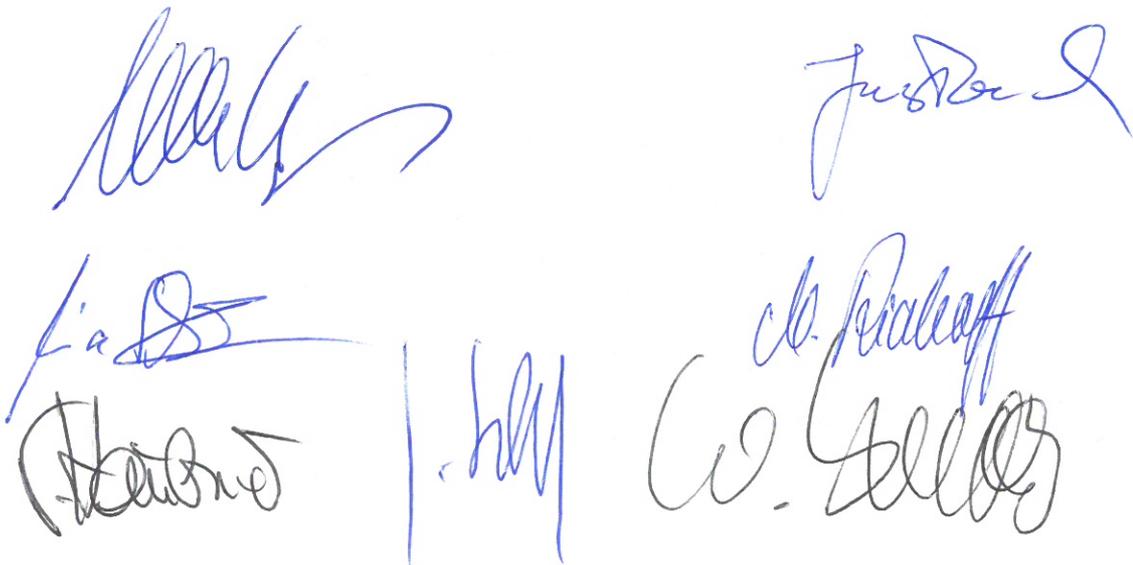
1. Die Kassenführung des Vereins wird einmal im Jahr von mindestens einem Vereinsmitglied geprüft, welches hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen ist. Kassenprüfer dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstands sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

### § 8 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann abgesehen von §6, Punkt 8 nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### § 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung.



Handwritten signatures in blue ink, including names like 'Kass', 'Hübner', 'J. Hoff', 'Ch. Pöhlhoff', and 'W. Zeller'.